



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
56.141/0002	WP/GSt/Ga/Gi/Id	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 2532		27.08.2008
-C1/4/2008		Ulrike Ginner	2142			

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008) neu erlassen wird, und das Kartellgesetz 2005, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz ua geändert werden (Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Entwurf eines Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetzes 2008 verfolgt im Wesentlichen das Ziel, der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) angesiedelten Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wesentliche Aufgaben, die derzeit im Bereich des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) angesiedelt sind, zu übertragen und somit in das Wirtschaftsministerium einzugliedern. Konkret handelt es sich um die Übertragung des erstinstanzlichen Vollzugs des Kartellrechts, der derzeit bundesweit vom Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht wahrgenommen wird, auf die Bundeswettbewerbsbehörde.

Weiters wird im Entwurf vorgeschlagen, mittels Verfassungsbestimmung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung zu durchbrechen und gegen Entscheidungen der BWB (Verwaltungseinrichtung) den Rekurs an das Oberlandesgericht Wien (OLG-Wien) als Kartellgericht und den Obersten Gerichtshof (OGH) als Kartellobergericht zu eröffnen. Im Ergebnis bedeutet der Gesetzesentwurf, dass das derzeit geltende zweinstanzliche kartellgerichtliche Verfahren (Kartellgericht, OGH als Kartellobergericht) in ein dreinstanzliches Verfahren (Bundeswettbewerbsbehörde, Kartellgericht, OGH als Kartellobergericht) übergeführt werden sollte.

Die im Entwurf geplante Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung hat es bislang in Österreich nicht gegeben, wodurch die Tragweite der Maßnahme zum Ausdruck kommt. Außerdem stellt der Vorschlag des BMWA eine Systemänderung zum geltenden Organisationsprinzip der Kartellgerichtsbarkeit dar und hat somit weitreichende Auswirkungen auf den künftigen Vollzug des Kartellgesetzes.

Festgehalten wird weiters, dass der vorliegende Gesetzesentwurf des BM für Wirtschaft und Arbeit in wesentlichen Teilen die Bestimmungen des Kartellgesetzes übernimmt, ohne mit dem zuständigen BM für Justiz das Gesetzesvorhaben abzustimmen.

Wie aus dem Vortrag des BM für Wirtschaft und Arbeit an den Ministerrat (BMWA-56.151/0004-C1/4/2008) hervorgeht, ist der zur Begutachtung ausgeschickte Entwurf bei weitem nicht vollständig und liegt nur bruchstückhaft vor. Es sind lediglich die Änderungen des Wettbewerbsgesetzes enthalten, obwohl im Betreff des Gesetzesvorschlags ua Änderungen im Bereich des Kartellgesetzes 2005, des Telekommunikationsgesetzes oder des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes angekündigt werden.

Für die BAK ist der Gesetzesentwurf in dieser Form nicht begutachtungsreif. Der Begutachtungsentwurf ist als Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung nicht geeignet, da er in weiten Teilen unvollständig ist und die notwendige Einbindung der im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben betroffenen Ressorts nicht erfolgt ist.

Die BAK merkt kritisch an, dass im Entwurf Vorschläge zur stärkeren Bekämpfung der Teuerung in Österreich gänzlich fehlen. So hat die Wettbewerbskommission in ihrem Gutachten Beweiserleichterungen im Sinne einer Beweislastumkehr zur Bekämpfung von Marktmachtmissbrauch vorgeschlagen, weiters hat die Wettbewerbskommission gefordert, dass die Bundeswettbewerbsbehörde umgehend mit dem Aufbau eines systematischen, transparenten, kontinuierlichen und ökonomisch fundierten Wettbewerbsmonitorings beginnen soll. Diesbezüglich vermisst die BAK die hierfür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Außerdem fehlen die gesetzlichen Vorschläge zur Umsetzung der von der Wettbewerbskommission vorgeschlagenen stärkeren Einbindung des BM für Wirtschaft und Arbeit in Wettbewerbsfragen. Vorgeschlagen wurde etwa eine gesetzliche Bestimmung, dass der BM für Wirtschaft und Arbeit direkt Branchengutachten von der Wettbewerbsbehörde anfordern können sollte oder eine verstärkte Verantwortung des BM für Wirtschaft und Arbeit in Bezug auf die strategische Ausrichtung der österreichischen Wettbewerbspolitik durch Veröffentlichung der mittelfristigen strategischen Zielsetzungen. Auch in diesem Zusammenhang fehlen jegliche gesetzliche Rahmenbedingungen.

Aus Sicht der BAK ist es jetzt erforderlich, dass die Vorschläge des BMWA im Rahmen der gemeinsam von BMWA und BMJ eingesetzten Arbeitsgruppe diskutiert und die Lücken des Entwurfes geschlossen werden.

Dies ist umso mehr erforderlich, als die gemeinsame Arbeitsgruppe aus BMWA und BMJ unter Mitwirkung beigezogener ExpertInnen in mehreren Gesprächen zur Evaluierung des Kartell- und Wettbewerbsrechts in großer Übereinstimmung zum Ergebnis kam, dass der gegenwärtige Vollzug des Kartellrechts durch bestens qualifizierte, unabhängige RichterInnen unter Einbindung der Sozialpartner im Rahmen der LaienrichterInnenbeteiligung sehr gut funktioniert und beibehalten werden soll. In der gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde die nunmehr vorgeschlagene Systemänderung sowohl aus rechtsstaatlichen Erwägungen aber auch aus Effizienzgründen als nicht zielführend bewertet.

Dass dennoch das BMWA ohne vorheriger Befassung der Arbeitsgruppe in ihrem Gesetzesvorschlag nunmehr quasi ein „Inquisitionsprinzip“ vorschlägt, wonach das Aufgriffs-, Untersuchungs- und erstinstanzliche Entscheidungsmonopol in der Person des Generaldirektors für Wettbewerb konzentriert werden sollte, ist aufklärungsbedürftig.

Jedenfalls nicht stimmig sind die hierfür im Entwurf geäußerten Argumente der Verfahrensbeschleunigung und der Komplexität der geltenden Organisationsstruktur der Kartellgerichtsbarkeit.

So ist etwa nicht nachvollziehbar, dass das im Entwurf vorgeschlagene dreinstanzliche Kartellverfahren (Wettbewerbsbehörde, Kartellgericht, OGH) künftig schneller als das derzeit geltende zweiinstanzliche Verfahren (Kartellgericht, OGH) ablaufen soll. Dies umso mehr als der Entwurf bei der Überprüfung von Behörden-Entscheidungen durch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht keine Fristen vorgibt, sondern nur festhält, dass das Kartellgericht im Rahmen der Überprüfung als volle Rechts- und Tatsacheninstanz agieren soll und somit die Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde auch inhaltlich überprüfen muss. Eine Verfahrensstraffung kann in dieser Maßnahme nicht erkannt werden, bleiben doch Entscheidungen bis zur Erlangung ihrer Rechtskraft ohne rechtliche Wirkung.

Das erstmalige Aufbrechen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung, die nur mittels Verfassungsbestimmung möglich wäre, wirft zudem eine Reihe bislang in Österreich noch nicht beantwortete Fragen auf, wie etwa im Bereich der parallelen Anwendung bzw Abstimmung von gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahrensrecht. Die mit dieser Komplexität verbundene Rechtsunsicherheit trägt nicht zur Beschleunigung eines Verfahrens bei. Zudem braucht es Jahre bis die Bundeswettbewerbsbehörde eine ähnliche Entscheidungskompetenz wie das Kartellgericht entwickeln würde.

Die Arbeitsgruppe hat ihren nächsten Termin bereits am 11.9.2008, sodass umgehend mit der inhaltlichen Auseinandersetzung des Vorschlags begonnen werden kann.

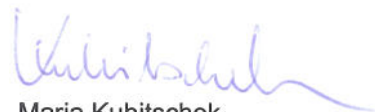
Abschließend möchte die BAK nochmals auf die Dringlichkeit hinweisen, rasch Maßnahmen gegen die anhaltende Teuerung zu setzen. Notwendig wäre aufgrund der derzeitigen Teuerungswelle, dass sich die Bundeswettbewerbsbehörde verstärkt ihrem Aufgabenbereich, namentlich dem Aufgriff, der Ermittlung und der Antragstellung bei Wett-

bewerbsverstößen widmet. Die Wettbewerbskommission hat in ihrem Gutachten, das vom BM für Wirtschaft und Arbeit in Auftrag gegeben wurde, klar festgehalten, dass es aufgrund der aktuellen Inflationssituation dringend erforderlich ist, dass die BWB als Ermittlungs- und Aufgriffsbehörde der hohen Inlandskomponente bei den Preissteigerungen für leitungsgebundene Energie, Treibstoffe und im Lebensmittelbereich für Getreiderzeugnisse (Brot, Gebäck, Teigwaren), Milch, Käse, Eier sowie Öle und Fette unmittelbar nachgeht und mittels Einsatzes ihres Untersuchungsinstrumentariums (zB Einsicht in Bücher und Kalkulation) prüfen soll, ob die Preissteigerungen auf wettbewerbswidrigem Verhalten beruhen. Bis dato schaut die Bundeswettbewerbsbehörde tatenlos zu, weshalb die BAK nochmals auf die oben gemachten Vorschläge zur Stärkung der Missbrauchs- und Wettbewerbskontrolle verweist, die umgehend umzusetzen wären.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors